



Merkblatt Versorgung

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes M-V
mit Wirkung vom 01.06.2021

Stand: 06 / 2021

Mit diesem Merkblatt möchte Sie das LAF M-V über die wichtigsten zum 01.06.2021 in Kraft getretenen Änderungen im Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBeamTVG M-V) informieren. Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bietet lediglich einen ersten Überblick. Rechtsansprüche können daher hieraus nicht hergeleitet werden.

Allgemeines

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V Nr. 32, S. 600) ist mit Wirkung vom 01.06.2021 auch eine Änderung des LBeamTVG M-V in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen betreffen die nachfolgenden Punkte:

1. Entfall der Begrenzung auf das vollendete 17. Lebensjahr

Die bisher im LBeamTVG M-V an mehreren Stellen zu den ruhegehaltfähigen Dienst- und Vordienstzeiten enthaltene Grenze „nach Vollendung des 17. Lebensjahres“ wurde gestrichen. Damit können nunmehr auch Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres als ruhegehaltfähig anerkannt werden, soweit diese grundsätzlich ruhegehaltfähig nach dem LBeamTVG M-V sind.

Die vorgenannte Änderung betrifft die §§ 6, 8, 9, 10, 11, 12, 14a und 66 LBeamTVG M-V.

2. Versorgungszuschlag bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig.

Bislang war in den Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz des Bundes vorgesehen, dass die (ausnahmsweise) Anerkennung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig von der Zahlung eines Versorgungszuschlages abhängig zu

machen ist. Diese Regelung wird nun unmittelbar in das Gesetz (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LBeamtVG M-V) aufgenommen.

Damit können Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähig anerkannt werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter zum Zwecke der Aufnahme einer anderweitigen Tätigkeit beurlaubt und spätestens bis zur Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt wird, dass diese Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient (diese Voraussetzung ist bereits bislang gesetzlich geregelt) und die Beamtin oder der Beamte einen Versorgungszuschlag zahlt. Die Zahlung kann auch durch den Arbeitgeber der beurlaubten Beamtin bzw. des beurlaubten Beamten geleistet werden; Schuldner bleibt die Beamtin bzw. der Beamte.

3. Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland

Neu eingefügt wurde, dass Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 31a Abs. 1 LBeamtVG M-V bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben.

4. Einkommen bei vorübergehender Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a LBeamtVG M-V

In § 14a Abs. 1 Nr. 4 LBeamtVG M-V wurde die Einkommensgrenze von 400 EUR auf 525 EUR angehoben.

Ab dem 01.06.2021 können Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Ruhegehaltssatz vorübergehend erhöht wird, monatlich 525 EUR neben der Versorgung verdienen, ohne dass dies Auswirkungen auf den Anspruch auf den vorübergehend erhöhten Ruhegehaltssatz hat.

5. Zuschlag zum Ruhegehalt ab dem dritten Kind

Aufgrund der Änderung des § 50 Abs. 2 LBeamtVG M-V wird ab dem 01.06.2021 neben dem Ruhegehalt ein Zuschlag gewährt, soweit Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 LBeamtVG M-V für **dritte oder weitere Kinder** besteht.

6. Entfall der Anrechnung von Einkommen bei Waisen

Durch die Änderung des § 53 LBeamtVG M-V entfällt ab dem 01.06.2021 die Anrechnung von Einkommen bei gleichzeitigem Bezug von Waisengeld nach dem LBeamtVG M-V.

7. Zusammentreffen von Versorgung mit Altersgeld

Für das Zusammentreffen von Versorgung mit Altersgeld wurde der § 53 a LBeamtVG M-V neu aufgenommen und eine eigenständige Ruhensregelung geschaffen.

Die Vorschrift regelt das Ruhen der Versorgungsbezüge, wenn eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger zugleich Altersgeld, Hinterbliebenenaltersgeld oder eine vergleichbare Alterssicherungsleistung erhält. Vergleichbare Leistungen müssen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, ihrem Charakter nach den Altersgeldleistungen des Landesaltersgeldgesetzes entsprechen, zum Beispiel Zahlungen nach Altersgeldvorschriften des Bundes oder anderer Länder.

Die Versorgungsbezüge ruhen in Höhe der Altersgeldleistungen. Versorgungsbezüge werden folglich nur neben den Altersgeldleistungen gezahlt, soweit sie diese übersteigen.

8. Befristete Ausnahmen für Verwendungseinkommen

Mit der Neufassung des § 107a LBeamtVG M-V wurden attraktivitätssteigernde Maßnahmen für ein Tätigwerden der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers nach Eintritt in den Ruhestand oder in dessen Versetzung geschaffen.

Nach § 107a Abs. 1 LBeamtVG M-V kann vor Erreichen der Regelaltersgrenze für dringende zeitlich befristete Projekte des Versorgungsdienstherrn von der monatsbezogenen Anrechnungsregelung nach § 53 Abs. 7 S. 4 LBeamtVG M-V abgewichen werden, um erweiterte Hinzuverdienstmöglichkeiten zu schaffen. Diese Ausnahme gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Verwendung des Ruhestandsbeamten im besonderen allgemeinen Interesse des Landes oder im besonderen dienstlichen Interesse liegt. Das besondere Verwendungsinteresse ist vor der Verwendung durch die oberste Dienstbehörde schriftlich festzustellen.

Weiterhin beträgt entsprechend § 107a Abs. 2 LBeamtVG M-V nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer Beschäftigung, die besonderen öffentlichen Belangen oder besonderen dienstlichen Interessen dient, die Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 LBeamtVG M-V bei 130 Prozent (statt bei 100 Prozent). Auch hier muss das besondere Verwendungsinteresse vor der Verwendung durch die oberste Dienstbehörde schriftlich festgestellt werden.

9. Versorgungsauskunft

Gemäß dem neu eingefügten § 49 Abs. 10 LBeamtVG M-V erteilt das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern dem Beamten bei berechtigtem Interesse auf schriftlichem Antrag eine Auskunft über die zu erwartende Versorgung nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Das berechtigte Interesse liegt insbesondere vor, wenn das 55. Lebensjahr vollendet wurde oder die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bevorsteht.

Ihr Landesamt für Finanzen M-V